



**Bereitstellungstag: 20.12.2023**

**Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 14.12.2023 zur Änderung der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve**

Aufgrund der §§ 7 bis 9, 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der § 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) in Verbindung mit der Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- vom Dezember 2017 über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17. Dezember 2008 haben der Verwaltungsrat der USK-Umweltbetriebe der Stadt Kleve - AöR- in seiner Sitzung am 28. November 2023 sowie der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve -AöR- über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Bereitstellung der Abfallbehälter werden folgende Gebühren jährlich erhoben:

a) Personengebühr

Die Personengebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert gemäß § 11 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve 39,84 €.

Ändert sich die für die Zuweisung der Behälter maßgebende Einwohnerzahl bzw. der maßgebende Einwohnergleichwert so, dass eine geringere oder zusätzliche Behälterzuweisung erforderlich wird, ist der Anschlusspflichtige verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen.

b) Gefäßgebühr

Die Gefäßgebühr beträgt für die Bereitstellung eines

30 l Restabfallsackes	32,40 €
60 l Restabfallbehälters	64,80 €
90 l Restabfallbehälters	97,20 €
120 l Restabfallbehälters	129,60 €
180 l Restabfallbehälters	194,40 €
240 l Restabfallbehälters	259,20 €
550 l Restabfallcontainers	594,00 €
770 l Restabfallcontainers	831,60 €
1100 l Restabfallcontainers	1.188,00 €
2000 l Halb-/ Unterflurbehälter f. Restabfall	1.836,00 €
3000 l Halb-/ Unterflurbehälter f. Restabfall	2.754,00 €
5000 l Unterflurbehälter f. Restabfall	4.590,00 €

Bei den Halb-/ Unterflurbehältern wird ein Befüllungsgrad von 85 % zugrunde gelegt (s.a. § 10 Abs. 2 I der Satzung der USK über die Abfallentsorgung).

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühren gemäß § 11 Abs. 8 der Satzung der USK über die Abfallentsorgung für zusätzlich bereitgestelltes Gefäßvolumen betragen jährlich:

a) Für das Sammeln von pflanzlichen Abfällen gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung

aa)	120 l Abfallbehälter	43,20 €
bb)	240 l Abfallbehälter	86,40 €
cc)	550 l Abfallcontainer	198,00 €
dd)	770 l Abfallcontainer	277,20 €
ee)	1100 l Abfallcontainer	396,00 €
ff)	2000 l Halb-/ Unterflurbehälter	612,00 €
gg)	3000 l Halb-/ Unterflurbehälter	918,00 €

b) Für das Sammeln von Papier und Pappe gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe b der Satzung über die Abfallentsorgung

aa)	120 l Abfallbehälter	0,00 €
bb)	240 l Abfallbehälter	0,00 €
cc)	550 l Abfallcontainer	0,00 €
dd)	770 l Abfallcontainer	0,00 €
ee)	1100 l Abfallcontainer	0,00 €
ff)	2000 l Halb-/ Unterflurbehälter	0,00 €
gg)	3000 l Halb-/ Unterflurbehälter	0,00 €
hh)	5000 l Unterflurbehälter	0,00 €

c) Für den Restabfall gemäß § 15 Abs. 7 Buchstabe e der Satzung über die Abfallentsorgung entsprechend den Gefäßgebühren nach Abs. 1 Buchstabe b

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den Umweltbetrieben der Stadt Kleve AöR, Brabanterstraße 62, 47533 Kleve, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Kleve, den 14.12.2023

(Gebing)  
Bürgermeister

(Keysers)  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates  
der USK - AöR

(Koppetsch)  
Vorstand der  
USK - AöR